

Zum Gedanken von der Internationalen Gemeinschaft und seiner Relevanz für die Global Commons

Von Wiss. Mitarbeiter **Maximilian Waßmuth**, Hamburg*

Der Begriff der Internationalen Gemeinschaft beschäftigt Philosophen, Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaftler seit geraumer Zeit. Während Kant eine Weltgemeinschaft bereits vordachte, als das Westfälische System und seine Konstrukte der Nation und des Nationalstaates derlei Gedankengut zu einer Außenseiterthese machten, so gewinnt das Vorhaben mit fortschreitender Globalisierung, aufkommendem Nationalismus und der Zuspitzung internationaler Konflikte nicht nur an Popularität, sondern auch an Dringlichkeit. Während die Gesellschaften scheinbar auseinander driften, suggeriert das Konzept der Internationalen Gemeinschaft die Genese eines global village, einer einzigen Welt, in dem die Hervorhebung von Gemeinsamkeiten das Konkurrenzdenken überstrahlt.

Für die Räume jenseits des legitimen nationalstaatlichen Herrschaftsanspruchs besitzt das Gemeinschaftsdenken besondere Relevanz: Die Global Commons, zum Beispiel der Tiefseeboden und die Antarktis, gehören der Menschheit als Ganzes. Ihre Erforschung und Bewirtschaftung erfordern besondere Kooperation und ein sich-lösen aus dem klassisch zwischenstaatlichen Rahmen. Ihre institutionelle Fassung birgt einige Elemente die den Wandel des Völkerrechts zu einem Mehrebenensystem unter Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure mitgestalten können. Die Global Commons Regime können als Laboratorien für ein Völkerrecht dienen, das in der Menschheit seinen ersten und letzten Bezugspunkt¹ erkennt, gleichsam zum Menschheitsrecht² erwachsen kann und in dem sich die globale Kooperation rechtlich verdichtet.

I. Die Internationale Gemeinschaft

1. Eine Spurensuche

Der Begriff der Internationalen Gemeinschaft wurzelt im kosmopolitischen Gedankengut der spanischen Scholastiker. So begriff *F. de Vitoria* die Völkergemeinschaft als eine naturgegebene, einheitsbildende Zusammenfassung aller Menschen und Völker.³ *F. Suárez* stellte sodann fest, dass „die Menschheit stets eine gewisse moralische und politische Einheit bilde, aus der gewisse Grundverpflichtungen aller Staaten flössen.“ Völker und Nationen seien Teil einer universalen Menschheitsgemeinschaft deren Gemeinwohl das Ziel des Völkerrechts sei.⁴

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Hamburg. Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen eines Seminars bei Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke) als Examenshausarbeit eingereicht.

¹ Kotzur, in: Blankenagel (Hrsg.), Den Verfassungsstaat nachdenken, Eine Geburtstagsgabe für Peter Häberle, 2014, S. 43 f.

² Häberle, in: Ziemske u.a. (Hrsg.), Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag, 1997, S. 1304.

³ Sog. Orbisidee.

⁴ Sog. bonum commune humanitatis.

Inspiziert von den Ansätzen der spanischen Scholastiker, dachte die protestantische Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts die Gemeinschaftsidee fort. *Ch. Wolff* sah eine „civitas maxima“, eine von der Natur selbst gebildete Gemeinschaft, die alle Nationen zu einem Ganzen zusammengefügt habe.⁵ Auch *H. Grotius* übernahm diese universalistische Völkerrechtsidee: Er erachtete den einzelnen Staat als Glied einer Staatengemeinschaft und postulierte, dass der Herrscher nicht nur Diener seiner eigenen, sondern auch ein solcher der menschlichen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit sei.⁶

Mit *Kant* erhielt das Gemeinschaftsdenken seinen entscheidenden Impuls. Sechs Jahre nach Beginn der französischen Revolution skizzierte er erste Strukturen einer möglichen kosmopolitischen Föderation. Ausgehend von seiner Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht⁷, in der er eine Weltrepublik als notwendigen Endpunkt der Entwicklung der menschlichen Gesellschaften ansieht, erdachte sich *Kant* in seiner berühmten Schrift „Zum ewigen Frieden“ eine internationale Gesellschaft freier, aber rechtsstaatlich organisierter Staaten, in denen die Individuen die ultimativen Subjekte einer Weltordnung sind.⁸ So sei „die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden.“⁹

Schließlich erneuerte *A. Verdross* die klassische christliche Völkerrechtslehre auf der Grundlage der Schule von Salamanca.¹⁰ Den Staaten komme nur noch eine relative Souveränität zu, weshalb es auch ein „bonum commune“ der Menschheit gebe.¹¹ Der Entscheidungsspielraum des Staates sei durch die universelle Ethik der Internationalen Gemeinschaft begrenzt, die ein ethisches Minimum darstelle.¹² Die Internationale Gemeinschaft ist nach *A. Verdross* nicht bloß die Summe der sie bestimmenden nationalen Teilordnungen, sondern eine sich am bonum commune orientierende, durch

⁵ Wolff, Jus Gentium Methodo Scientifica Pertractatum, 1764, §§ 7, 9.

⁶ Grotius, De iure belli ac pacis, 1625, Prolegomena 6; obgleich bei *H. Grotius* neben diesem Universalismus der Gedanke, dass das Völkerrecht durch Übereinkunft der Staaten geschaffen wird, prominent wird.

⁷ Kant, Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 7. Satz.

⁸ Kant, Zum ewigen Frieden, 1795, 1. und 2. Definitivartikel; vgl. Kants Weltbürgertum aus heutiger Sicht; Habermas, Der gespaltene Westen, 2004, S. 133 ff.

⁹ Kant (Fn. 8), 3. Definitivartikel.

¹⁰ Einführend O'Donoghue, Oxford Journal of Legal Studies 32 (2012), 799.

¹¹ Bezugnehmend auf Suárez.

¹² Verdross, American Journal of International Law 31 (1937), 571 (574).

rechtliche Mindeststandards geordnete, eigenständige globale Gemeinschaft.¹³

2. Die gegenwärtige Konzeption der Internationalen Gemeinschaft – Verrechtlichung

Wenn heute von der Internationalen Gemeinschaft gesprochen wird, so kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass man es nur mit einer Neuauflage der in der vorangegangenen Spurensuche umrissenen Konzeptionen zu tun hat. Denn all diese Konzepte „deduzierten aus gewissen selbstgesetzten philosophischen Annahmen über das Wesen der Menschheit und ihrer Verfassung“.¹⁴ Der bloße Rekurs auf Philosophie und Naturrecht mag zu einer Zeit akzeptabel gewesen sein, in der die Menschheit noch in dem Glauben war, dass Gott die Welt nach seinem Willen geschaffen hat. In einer globalisierten, von Rationalität durchzogenen Welt und im Bewusstsein der Legitimationsproblematik internationaler Rechtsregime, kann sich die Menschheit weder auf Gott noch auf die Natur verlassen. Die Menschheit ist „the master of its own fate“.¹⁵ Wer heute von der Internationalen Gemeinschaft spricht, erkennt eine „living reality“ oder besser gesagt: eine „institutional reality“.¹⁶

a) Grundlagen der heutigen Internationalen Gemeinschaft

aa) Positivierung

Das Denken von der Internationalen Gemeinschaft hat sich positiviert. Die Staaten haben sich in mehreren Dokumenten eindeutig und ohne Umschweife¹⁷ dazu bekannt, in ihrer Gesamtheit eine Internationale Gemeinschaft zu bilden.

Augenfälligstes Beispiel ist die Wiener Vertragsrechtskonvention, die in ihrem Art. 53 die „international community of States as a whole“¹⁸ zur Instanz der Anerkennung von ius cogens-Normen¹⁹ macht und Verträge für nichtig erklärt, die bei ihrem Abschluss einer solchen Norm widersprechen. Für das Völkerrecht stellte dies 1969 eine Innovation, wenn nicht gar eine Revolution dar. Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention verdeutlichte, dass für absolute Souveränität im Völkerrecht kein Raum mehr besteht, und Staaten nicht mehr frei darin sind, Rechtsverpflichtungen jeder Art zu begründen.²⁰

Auch der StIGH sprach schon 1927 in berühmten Lotus-Fall von einer „community of States“.²¹ Deutlicher wurde der IGH, welcher regelmäßig Bezug auf die Internationale Gemeinschaft nimmt. So etablierte er 1970 in einem obiter dictum zu seiner berühmten Barcelona Traction-Entscheidung die erga omnes-Pflichten; Pflichten der Staaten gegenüber der „international community as a whole“.

Die Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen kann darüber hinaus als „constitutional moment“ angesehen werden,²² der den Wandel beschleunigte und ein neues Zeitalter in der internationalen Zusammenarbeit einläutete.²³ Auch wird der Begriff der Internationalen Gemeinschaft in geradezu inflationärer Weise in Abschlussdokumenten von internationalen Konferenzen und als Dauerton²⁴ in Generalversammlungsresolutionen benutzt. Auch der UN-Sicherheitsrat hat den Begriff schon verwendet.²⁵

Doch nun genug der normativen Inventur: Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass den Quellen ein Denken zugrunde liegt, dass die Existenz einer Internationalen Gemeinschaft voraussetzt. Was einst philosophische Utopie war, ist zu normativer Realität geronnen und besitzt somit nun ein festes Fundament.²⁶

bb) Globalisierung und Interdependenzen

Es ist kein Zufall, dass das Denken von der Internationalen Gemeinschaft an Popularität gewonnen hat. Die Menschheit wird sich den Konsequenzen der Globalisierung immer bewusster: Einst unüberwindliche Grenzen verschwinden, oder verschwinden gänzlich; Waren, Dienstleistungen, Personen und Informationen zirkulieren weltweit. Menschen und Kulturen vermengen sich immer mehr. Sie leben gleichzeitig in ihren eigenen Gemeinschaften und in der Welt als Ganzes. Dabei hebt die Internationale Gemeinschaft kleinere Gemeinschaften nicht auf.²⁷ Es entstehen vielmehr einander überlappende, sog. interlocking communities.²⁸ Es gibt weltweit mittlerweile eine lange Liste von Problemen ohne Pass²⁹, welche die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit nachhaltig verstärken.³⁰

Deutlich wird die Notwendigkeit der noch stärkeren Hinwendung des Völkerrechts zum Gemeinschaftsdenken auch in der öffentlichen Wahrnehmung, die sich zwar eine stärkere Internationale Gemeinschaft zu wünschen scheint, doch größ-

¹³ Kotzur, Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes, 2001, S. 149.

¹⁴ Tomuschat, AVR 33 (1995), 1 (7).

¹⁵ Tomuschat, Recueil des Cours 241 (1993), 195 (234).

¹⁶ *Abi-Saab*, European Journal of International Law 9 (1998), 248 (250).

¹⁷ *Abi-Saab*, European Journal of International Law 9 (1998), 248 (250).

¹⁸ Der Vertragstext bezieht sich 1969 noch auf eine „international community of states as a whole“. Spätere Rechtstexte verzichteten darauf und sprechen nur noch von der „international community as a whole“.

¹⁹ Lateinisch für zwingendes, nicht abdingbares Recht.

²⁰ Tomuschat, AVR 33 (1995), 1 (2); Nennung des Begriffs noch in vielen weiteren Verträgen, wie z.B. im Römischen Statut, siehe für weitere Nachweise ILC ASR Commentary,

Yearbook of the International Law Commission, 2001, Bd. 2/2, S. 84.

²¹ StIGH, Urt. v. 7.9.1927 (S.S. „Lotus“) = PCIJ, Series A, No. 10, S. 37.

²² Kotzur, in: Häberle (Hrsg.), Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 62, 2014, S. 449.

²³ Fassbender, in: v. Münkler/Fischer (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinwohl im Recht, Bd. 3, 2002, S. 235.

²⁴ Für Nachweise siehe Tomuschat, AVR 33 (1995), 1 (5).

²⁵ Für Nachweise siehe Tomuschat, AVR 33 (1995), 1 (4).

²⁶ Tomuschat, Recueil des Cours 281 (1999), 9 (74).

²⁷ Paulus, Die Internationale Gemeinschaft, 2001, S. 161.

²⁸ Thompson, Justice and World Order, 1992, S. 171, 180.

²⁹ Annan, Gastkommentar in der FAZ v. 24.12.1999.

³⁰ Kotzur (Fn. 13), S. 150.

tenteils Skepsis an ihrer Existenz hegt. So wird von einer „globalen Sehnsuchtsvokabel“³¹ oder der „nebulous international community“³² gesprochen.

Nichtsdestotrotz ist der generelle Konsens in Politik und Rechtswissenschaft, dass zumindest bereits das faktische Element einer Gemeinschaft, nämlich ein ausreichendes Maß an Kontakt und Interdependenz, in den internationalen Beziehungen bereits auszumachen ist.³³

cc) Akteure der Internationalen Gemeinschaft

Die Internationale Gemeinschaft besteht freilich nicht exklusiv – aber dennoch essentiell³⁴ – aus Staaten und ist insofern vom Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft abzugrenzen, die ihrerseits ausschließlich Staaten zu ihren Mitgliedern zählt.³⁵ Vielmehr zählen zum heutigen Begriff der Internationalen Gemeinschaft die Staaten, Internationale Organisationen, NGO's, multinationale Unternehmen und – nicht zuletzt, aber doch nur begrenzt – Individuen.³⁶

b) Ein institutionalisiertes, kantianisches Modell von der Internationalen Gemeinschaft

Ein kantianisches Modell von der Internationalen Gemeinschaft definiert sich durch gemeinschaftliche Interessen „beyond the State“³⁷, die aus dem klassischen zwischenstaatlichen Rahmen herausfallen.³⁸ Dazu zählen die internationale Sicherheit, die Menschenrechte, aber auch – und vor allem – die Global Commons.³⁹ Darüber hinaus besteht Einigkeit, dass mittlerweile ein ausgedehnter Katalog verschiedenster weiterer Gemeinschaftsinteressen besteht.⁴⁰

Im Begriff der Internationalen Gemeinschaft vereinen sich mithin vielfältige – teils scheinbar unverbundene – Elemente miteinander. Grundvoraussetzung für ihr Bestehen ist jedoch, dass diese Grundwerte im Allgemeinen bejaht wer-

den und gemeinsame, gleichsam globale Güter bestehen.⁴¹ Dies kann nach allem bisher gesagten nur noch schwerlich bestritten werden. *A. Paulus* spricht gar von einer heutzutage bestehenden „single community of fate“.⁴² Sie existiere in ihrer von Staaten verliehenen Verfassung im kollektiven Interesse der Menschheit.⁴³ Das Völkerrecht betrifft heutzutage jeden.⁴⁴ Wer es von der Menschheit her denkt⁴⁵, kommt nicht umhin in ihm ein Menschheitsrecht⁴⁶ zu sehen, dass um des Menschen Willen⁴⁷ da ist. Dieser kosmopolitische Idealismus hat eine lange Tradition⁴⁸ und findet seine berühmteste Formulierung in *Kants* Diktum von der Rechtsverletzung, die zwar an einem Ort begangen, aber an allen gefühlt wird.⁴⁹ Dass ein solches Prinzip der Solidarität im Völkerrecht tatsächlich und nicht nur in Gedanken besteht, zeigt die UN Millennium Declaration⁵⁰ exemplarisch und wird auch in der Literatur angenommen.⁵¹

Auch außerhalb des rechtlichen Rahmens ist die Internationale Gemeinschaft am Werk: Anders sind die unzähligen internationalen Hilfs- und Spendenaktionen für Opfer von Naturkatastrophen und Kriegen in aller Welt nicht zu erklären, wo doch die meisten Helfenden keinerlei Verbindung zu den Opfern zu haben scheinen. Die Internationale Gemeinschaft folgt ihrem humanitären Impuls. Dieser „true sense of community“⁵² ist ihre Vorbedingung und Existenzgrundlage. *K. Annan* sprach 1999 von der Internationalen Gemeinschaft als dem Grundgerüst des Völkerrechts, von der gemeinsamen Vision einer besseren Welt für alle Menschen und gemeinsamer Verwundbarkeit.⁵³

B. Obama ließ 2009 folgendes wissen: „The interest we share as human beings are far more powerful than the forces that drive us apart.“⁵⁴

In einem vom Ende her gedachten Völkerrecht sind die Dinge nicht in Stein gemeißelt, sondern das Produkt des ständigen Ausfechtens gegenläufiger Argumente. Es ist nicht gesagt, dass das internationale System für immer in seinem staatszentrierten New Yorker Gewand der UN gefangen

³¹ *Schulz-Ojala*, Tagesspiegel v. 26.3.11, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/kultur/internationale-gemeinschaft-das-globale-gewissen/3992514.html> (20.3.2017).

³² *Pfaff*, International Herald Tribune v. 17.6.98.

³³ *Simma/Paulus*, European Journal of International Law 9 (1998), 266 (269); *Keohane/Nye*, Power and Interdependence, 2. Aufl. 1989, S. 1.

³⁴ *Rao*, in: Fastenrath u.a. (Hrsg.), Essays in Honour of Judge Bruno Simma, 2011, S. 326; „Grundaxiom“, vgl. *Tomuschat*, AVR 33 (1995), 1 (6).

³⁵ *Mosler*, Recueil des Cours 140 (1974), 1 (32).

³⁶ *De Wet*, ZaöRV 67 (2007), 777 (779).

³⁷ Umfassend *Krisch*, Beyond Constitutionalism, 2012.

³⁸ *Simma*, Recueil des Cours 250 (1994), 229 (235 ff.).

³⁹ *Paulus*, International Community, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 8; *Hiroshi Taki*, Effectiveness, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 8.

⁴⁰ Zusammenfassend zu diesen Gemeinschaftsinteressen, siehe *Oeter*, in: Brugger/Kirste/Anderheiden (Hrsg.), Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, 2002, S. 224; *Tomuschat*, Recueil des Cours 281 (1999), 9 (78).

⁴¹ *Weiler*, ZaöRV 64 (2004), 547 (556).

⁴² Vgl. *Paulus* (Fn. 39), Rn. 15.

⁴³ *Paulus* (Fn. 27), S. 188 ff.

⁴⁴ *Cancado Trindade*, International Law for all Humankind: Towards a New Jus Gentium, 2010, S. 28.

⁴⁵ *Kotzur* (Fn. 1), S. 43 f.

⁴⁶ *Häberle*, in: Häberle (Fn. 22), S. 417.

⁴⁷ *Häberle*, in: Häberle (Hrsg.), Verfassungsvergleichung in europa- und weltbürgerlicher Absicht, Späte Schriften, 2009, S. 232.

⁴⁸ *Kotzur* (Fn. 22), S. 457.

⁴⁹ *Kant* (Fn. 8), 3. Definitivartikel a.E.

⁵⁰ U.N. Doc A/Res/55/2, 2000.

⁵¹ *Kotzur*, JZ 2008, 265; *Brunkhorst*, Solidarity: From Civic Friendship to a Global Legal Community, 2005.

⁵² *Abi-Saab*, European Journal of International Law 9 (1998), 248.

⁵³ *Annan*, Gastkommentar in der FAZ v. 24.12.1999.

⁵⁴ *Obama* in seiner Rede am 4.6.2009 in Kairo, abrufbar unter http://www.nytimes.com/2009/06/04/us/politics/04obama.text.html?pagewanted=all&_r=0 (20.3.2017).

bleiben wird. Von Genf⁵⁵ aus betrachtet sieht das Völkerrecht schon heute sehr modern, ja gar außerordentlich gemeinschaftlich aus. Hier, obwohl immer noch im Staatenkonsens wurzelnd, ist Kooperation statt Koexistenz der *modus operandi*.⁵⁶

Eine besonders starke Rolle in diesem Veränderungsprozess des Völkerrechts spielt deshalb die Institutionalisierung.⁵⁷ Institutionen bieten ein Forum für den Austausch der Vielzahl der individuellen Interessen und Kooperation. Sie fungieren als eine Art Trichter für die Herausbildung kollektiver Gemeinschaftsinteressen. Die Institutionalisierung ist der Schlüssel zum Kern dessen, was die Internationale Gemeinschaft heute darstellt.⁵⁸

c) Gemeinschaft nur durch Abgrenzung?

Nicht unterschlagen werden soll, dass auch völlig andere – nämlich skeptische – Ansätze im Nachdenken über die Internationale Gemeinschaft bestehen. So wird teilweise vertreten, dass Gemeinschaft nicht ohne Exklusion und Unterdrückung der Anderen denkbar sei.⁵⁹ Exemplarisch deutlich wird dies an den Wortschöpfungen „Schurkenstaaten“ oder „Achse des Bösen“.

Sicherlich führt die globale kulturelle Vielfalt zu einem unterschiedlichen Verständnis von Werten, die immer wieder miteinander kollidieren. Doch strebt das Konzept der Internationalen Gemeinschaft eine globale kulturelle Homogenität gar nicht an. Ihr genügt als gemeinsames Interesse der Friede, die Menschenrechte, die Erhaltung der Umwelt und der verantwortungsvolle und faire Umgang mit den *Global Commons*. Diese Interessen als spezifisch bzw. exklusiv westlich anzusehen bereitet Unbehagen. Die größte Herausforderung liegt mithin darin, Institutionen zu entwickeln⁶⁰, die in der Lage sind Kompromisse genau dort herauszuarbeiten, wo Werte und Interessen aufeinanderprallen. Die Entwicklung einer gemeinsamen Philosophie, welche die kulturellen Unterschiede leugnet, steht nicht in Rede.⁶¹ Nach den bisher dargestellten Denkmodellen erscheint es schwerlich denkbar, dass gerade die Abgrenzung zu anderen Gemeinschaften die integrierende Kraft der Internationalen Gemeinschaft sein soll. Denkt man die Internationale Gemeinschaft ganzheitlich, so gibt es keine mit ihr konkurrierenden menschlichen Verbände.⁶²

⁵⁵ Mit seiner Ansammlung von Internationalen Organisationen.

⁵⁶ *Bethlehem* mit dem schönen Ausspruch „The world looks different from Geneva than it does from New York“, *European Journal of International Law* 25 (2014), 9 (11).

⁵⁷ *Simma/Paulus*, *European Journal of International Law* 9 (1998), 266 (268).

⁵⁸ *Oeter*, in: Dupuy u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Christian Tomuschat*, 2006, S. 583 (588).

⁵⁹ Vgl. *Paulus* (Fn. 39), Rn. 26.

⁶⁰ Siehe *Haass*, *The Sunday Times* v. 28.7.2013.

⁶¹ *Simma/Paulus*, *European Journal of International Law* 9 (1998), 266 (272).

⁶² *Oeter* (Fn. 40), S. 215.

d) Zwischenfazit: Die Internationale Gemeinschaft ist keine hollow fiction

Wir haben gesehen, dass die Ideen von der Internationalen Gemeinschaft mehrheitlich einen naturrechtlichen Einschlag haben, und dass sie von ihrem natürlichen Feind, dem Positivismus ständig herausgefordert wurden. In modernerer Sprache handelt es sich um die gleiche Spannung, denselben Konflikt, der zwischen Gemeinschaftsinteressen und individuellen Staatsinteressen herrscht.⁶³

Ogleich ihre Hauptakteure weiterhin die Staaten sind, offenbart die Internationale Gemeinschaft mittlerweile viele verschiedene Gesichter. Stellt sie zwar keine homogene Einheit dar oder wäre gar Völkerrechtssubjekt, so hat sie doch ein Mandat im Namen und zu Diensten der Menschheit.⁶⁴

Der Begriff der Internationalen Gemeinschaft ist heute eine Kurzformel für alle direkten und indirekten Beziehungen der staatlichen Stellen, NGO's, transnationalen Unternehmen und auch der Individuen jenseits staatlicher Grenzen und zur Auseinandersetzung mit gemeinsamen Problemen, die die Staaten nicht individuell lösen können oder wollen bzw. zu deren Lösung sie unilateral nicht legitimiert sind. Sie ist durch eine Reihe völkerrechtlicher Normen, Verfahrensweisen und Mechanismen definiert, die Gemeinschaftsinteressen auf der Grundlage der Erkenntnis von gemeinsamen Belangen zur Geltung bringt.⁶⁵ Den Entwicklungsstand der Internationalen Gemeinschaft beschreibt *Ch. Tomuschat* wie folgt: „States have in fact, in their best moments, subscribed to an impressive catalogue of common goals. To speak of an international community is no hollow fiction.“⁶⁶

Die Befürwortung einer „responsibility to protect“ auf dem UN Weltgipfel 2005⁶⁷ ist mit seinem Postulat der gemeinschaftlichen Ersatz-Verantwortung, der jüngste Frühlingsbote für die Fortentwicklung der Internationalen Gemeinschaft.⁶⁸ Dass jedwede zukünftige Entwicklung ihren Ursprung jedoch in New York und nicht in Genf nehmen muss, d.h. nur im Konsens der auf in derlei Prozessen auf Teile ihrer Souveränität verzichtenden Staaten stattfinden kann, darf weder vergessen noch unterschätzt werden.

II. Bedeutung des Gemeinschaftsdenkens für die Global Commons

1. Ausdruck des Gemeinschaftsdenkens in den Global Commons Regimen

„Nature knows no sovereignty“,⁶⁹ dieser Ausspruch⁷⁰ von *H. Grotius* entfaltet bis heute wegweisende Wirkung für die

⁶³ *Klabbers*, *International Law*, 2013, S. 19.

⁶⁴ *Tomuschat*, *Recueil des Cours* 281 (1999), 9 (88).

⁶⁵ *Danilenko*, *Harvard International Law Journal* 32 (1991), 353; *Tomuschat*, *Recueil des Cours* 281 (1999), 9 (88).

⁶⁶ *Tomuschat*, *Recueil des Cours* 241 (1993), 195 (239).

⁶⁷ United Nations (General Assembly), 2005 World Summit Outcome, Rn. 139.

⁶⁸ *Paulus* (Fn. 39), Rn. 35.

⁶⁹ *Grotius*, *Mare Liberum*, 1609, S. 23.

⁷⁰ Freilich in abgewandelter Form.

Global Commons Regime. Auf diesem Erbe⁷¹ aufbauend entwickelten sich im 20. Jahrhundert einige Regime für Räume jenseits nationalstaatlicher Jurisdiktion. Diese Global Commons umfassen heute vor allem den Tiefseeboden, die Hohe See, die beiden Polarregionen, die Atmosphäre und den Weltraum.⁷²

Die Global Commons Regime stellen letztlich einen beispielhaften Ausdruck der Kodifizierung von Gemeinschaftsinteressen dar. Sie sind menscheitsorientiert, wurden im Konsens der Vertragsparteien geschaffen und sind somit – wie letztlich das gesamte Völkervertragsrecht⁷³ – Ausdruck eines internationalen Gemeinschaftsinteresses.

In der Vertragsgestaltung ist es häufig notwendig, die Interessen der beteiligten Akteure gegeneinander abzuwiegen und in einem Prozess gegenseitiger Annäherung so zu verändern, bis eine allseits geteilte Wahrnehmung eines gemeinsamen Interesses entsteht,⁷⁴ das im Kooperationsprozess der Staaten gefunden wird.⁷⁵ Gerade für den Umgang mit den Global Commons beansprucht diese These Gültigkeit, da sie global und nur jenseits der nationalstaatlichen Grenzen realisiert werden können.⁷⁶ Ein ständiger Diskurs über das Bestehen oder Nichtbestehen von Gemeinschaftsinteressen und ihrer Realisierung spielt eine entscheidende Rolle in ihrer Entwicklung. Die lange andauernden Verhandlungen bezüglich des Seerechts-übereinkommens stehen hierfür exemplarisch. Sie gelten als die umfangreichsten aller Zeiten.

Ein kursorischer Überblick zeigt, dass – trotz erheblicher Unterschiede in Bereich der Institutionalisierung und der Nutzungsrechte – eine entscheidende Gemeinsamkeit zwischen den Global Commons Regimen besteht: Souveräne Rechte an den Ressourcen werden ausgeschlossen oder sind zumindest auf Eis gelegt.⁷⁷ Gemeinsames Regelungsziel ist es internationale Gemeinwohlkonkretisierungen zu ermöglichen.⁷⁸

Ausdruck findet das Gemeinwohl gleich in mehreren Global Commons Regimen. So statuiert der Antarktisvertrag „that it is in the interest of all mankind that Antarctica shall continue forever [...]“ während der Weltraumvertrag von „province of all mankind“ spricht und damit nicht nur die Rechte der Mitgliedsstaaten beschränkt, sondern diese darüber hinaus verpflichtet der Allgemeinheit, d.h. auch den ökonomisch und technisch schwächeren Mitgliedern der Internationalen Gemeinschaft zu dienen. Darüber hinaus fand der Begriff des „common concern of mankind“ Eingang in zwei Konventionen des Umweltvölkerrechts mit einem hohen Ratifizierungsgrad: Die United Nations Framework Conven-

tion on Climate Change und die Convention on Biological Diversity. Die rechtlichen Implikationen des common concern-Prinzips⁷⁹ sind jedoch vergleichsweise gering.⁸⁰ So steht es doch bloß für gemeinsame Verantwortung bei freierer Kooperation, und weniger für eine Institutionalisierung des Gemeinschaftsinteresses. Selbiges gilt für das sog. Antarktische System, das nur eine embryonale entwickelte gemeinschaftliche Verwaltung vorsieht.⁸¹

Die Essenz all’ dieser Begriffe liegt in der Idee, dass die Räume jenseits staatlicher Jurisdiktion ihren Status der Nichtaneignungsfähigkeit nicht verlieren sollen und beschränkt ihre Nutzung auf eine solche im Interesse der gesamten Menschheit.⁸² Sie vereinen in sich universelle Solidarität und soziale Verantwortung, und stehen damit beispielhaft für die Grundwerte der Internationalen Gemeinschaft.⁸³ Insgesamt verbleiben die erwähnten Ansätze jedoch allesamt unterhalb der Schwelle einer internationalen Verwaltung.

2. Die Konzeption des Common Heritage of Mankind als allüberstrahlendes Beispiel

Die Präambel des Seerechtsübereinkommens spricht von „[...] taking into account the interests and need of mankind as a whole“ und bezeichnet das Gebiet des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds als „Common Heritage of Mankind“.⁸⁴ Zwar benennt auch der Mondvertrag in seinem Art. 11 seine Naturschätze als ein solches, doch wird dieser Vertrag allgemein als Fehlschlag angesehen.⁸⁵

P. Häberle sieht im „Common Heritage of Mankind“ die vornehmste Bezugnahme auf das ganzheitlich gedachte Gemeinwohl.⁸⁶ Es sei mittlerweile zu einem völkerrechtlichen Schlüsselbegriff geworden,⁸⁷ zu einem Prinzipien- und Normenkanon gehörend, die das Völkerrecht zum Menschheitsrecht reifen lassen können⁸⁸ und für welches das berühmte „bonum commune humanitatis“ Pate steht. Das Gemeinwohl erfährt eine rechtliche Verdichtung⁸⁹ und kann sogar als ein

⁷¹ Schrijver/Prislan, Grotiana 30 (2009), 168 (204).

⁷² Schrijver/Prislan, Grotiana 30 (2009), 168 (204).

⁷³ Treffend Oeter (Fn. 40), S. 220.

⁷⁴ Oeter (Fn. 40), S. 220.

⁷⁵ Bleckmann, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, 1995, S. 54.

⁷⁶ Franck, The Power of Legitimacy among Nations, 1990, S. 51.

⁷⁷ Kotzur (Fn. 1), S. 65.

⁷⁸ Feichtner, Community Interest, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 9.

⁷⁹ Zusammenfassend zu diesem Prinzip Durner, Common Goods, Statusprinzipien von Umweltgütern im Völkerrecht, 2001, S. 234 ff.

⁸⁰ Schrijver/Prislan, Grotiana 30 (2009), 168 (204).

⁸¹ Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 6. Aufl. 2013, S. 402.

⁸² Dolzer, in: Dolzer u.a. (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, S. 20.

⁸³ Cancado Trindade (Fn. 44), S. 144.

⁸⁴ Siehe auch Art. 136 Seerechtsübereinkommen (SRÜ); Zusammenfassend Baslar, The Concept of Common Heritage of Mankind in International Law, 1998.

⁸⁵ Nur 15 Staaten haben ihn ratifiziert; keiner von ihnen mit nennenswerten Weltraumaktivitäten. Er ist deshalb nicht Gegenstand weiterer Betrachtung; vgl. Fassbender (Fn. 23), S. 254.

⁸⁶ Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, 2. Aufl. 2006, S. 791.

⁸⁷ Kewenig, in: von Münch (Hrsg.), Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag, 1981, S. 385.

⁸⁸ Häberle (Fn. 2), S. 1304.

⁸⁹ Knauff, ZaöRV 68 (2008), 453 (471).

Prinzip mit „constitutional validity“ angesehen werden, da es die Belange der gesamten Menschheit betrifft.⁹⁰

Der Begriff ist letztlich eine Konsequenz des Ansatzes der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens zugunsten der gesamten Internationalen Gemeinschaft und dient zur Begründung gemeinsamer Verantwortung.⁹¹ Er umfasst die Nichtaneignungsfähigkeit, die Offenheit der Nutzung für alle Staaten, die Verpflichtung zur Kooperation, die Berücksichtigung des Interesses kommender Generationen und die Verpflichtung zur fairen Aufteilung der immateriellen und materiellen Nutzungen.⁹² Ansprüche werden limitiert: Nicht mehr das Wettbewerbsprinzip soll vorherrschen, sondern die globale Solidarität, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer.⁹³ Das Prinzip der „common but differentiated responsibilities“ ist nicht unverwundt.⁹⁴ Die Menschheit wird sich der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen immer bewusster.⁹⁵

Die Meeresbodenerklärung⁹⁶ war 1970 der erste Schritt zur Materialisierung des „Common Heritage of Mankind“. Konkretisiert und kodifiziert wurde sie durch das Seerechtsübereinkommen von 1982.

Zur Institutionalisierung und Realisierung des Menschheitserbkonzepts wurde die Internationale Meeresbodenbehörde samt operativem Arm, dem sog. „Unternehmen“ geschaffen. Die Behörde verwaltet und überwacht die Aktivitäten in ihrem Referenzgebiet im Namen⁹⁷ derjenigen, der auch die Rechte an den Ressourcen zustehen: der gesamten Menschheit. Das Seerechtsübereinkommen mag in seiner Entstehung ein klassischer völkerrechtlicher Vertrag gewesen sein, doch – und das wird insbesondere am Meeresbodenregime deutlich – ist in ihm ein Darüber-Hinauswachsen⁹⁸ angelegt.

Mit dem Meeresbodenregime haben die Global Commons eine vielversprechende Regelungsalternative hinzugewonnen. Ein Regime das erga omnes-Wirkung beansprucht und das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung inkorporiert.

Diese die Staaten zur Kooperation verpflichtende Ordnung des Gebiets⁹⁹ – auf dem potentiell weitreichenden Prinzip¹⁰⁰ des „Common Heritage of Mankind“ basierend – könn-

te Präcedenzwirkung für die anderen Global Commons erlangen.¹⁰¹

III. Die Global Commons Regime als Konstitutionalisierungs-Laboratorien

Zukunftsweisend für das gesamte Völkerrecht könnte darüber hinaus die neuartige Struktur der Global Commons Regime sein, die nach überblicksartigen Ausführungen zu einer möglichen *pouvoir constituant* der Internationalen Gemeinschaft, Gegenstand der folgenden Betrachtung ist.

1. *Pouvoir Constituant der Internationalen Gemeinschaft?*

B. Fassbender sieht eine *pouvoir constituant* der Internationalen Gemeinschaft im „Peoples of the United Nations“ und betrachtet die Generalversammlung als dasjenige Organ, das einer Repräsentation der Weltgemeinschaft am nächsten komme.¹⁰² Dies verbleibt jedoch ein zu starrer und staatszentrierter Ansatz um die heutige Bedeutungsvielfalt des Begriffs der Internationalen Gemeinschaft zu erfassen. Die Generalversammlung in ihrem heutigen Zuschnitt ist lediglich repräsentativ für die Sicht der Staaten; nicht notwendigerweise jedoch für diejenige der gesamten Internationalen Gemeinschaft.¹⁰³

Kann die Menschheit in abstracto Trägerin einer *pouvoir constituant* sein? Folgt aus der Menschheitsorientierung der Global Commons Regime das Emporsteigen der Menschheit in diese Rolle?

Klar ist heute nur, dass wir die althergebrachten verfassungsstaatlichen Kategorien nicht ohne weiteres auf die Räume jenseits staatlicher Herrschaft übertragen können.¹⁰⁴ Nationale Verfassungen erkennen im Volk den Träger verfassungsgebender Gewalt und ziehen ihre Autorität aus Wahlen.¹⁰⁵ Auf internationaler Ebene sind derlei Prozesse viel komplexer.

Mag es auch wünschenswert sein, die Menschheit in dieser Rolle zu sehen, so kann man eine solche nicht allein aus der Menschheitsorientierung konstruieren. Zwar treten Akteure innerhalb der Global Commons Regime mitunter im Namen der Menschheit auf,¹⁰⁶ doch können diese Akteure Vollmacht nur idealiter, nicht realiter¹⁰⁷ auf die Menschheit zurückführen.

Ein möglicher Weg dorthin könnten geeignete Verfahren darstellen, durch die völkerrechtliches Agieren im Namen der

⁹⁰ Wiener u.a., in: Wiener u.a. (Hrsg.), *Global Constitutionalism*, 2012, S. 10.

⁹¹ Kotzur (Fn. 1), S. 56.

⁹² Wolfrum, *Common Heritage of Mankind*, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 18, 22, 26.

⁹³ Siehe Präambel SRÜ.

⁹⁴ Stone, *American Journal of International Law* 98 (2004), 276.

⁹⁵ Kotzur (Fn. 1), S. 56; Feichtner (Fn. 78), Rn. 24.

⁹⁶ A/RES/2749 (XXV).

⁹⁷ Wolfrum (Fn. 92), Rn. 15.

⁹⁸ Kotzur (Fn. 1), S. 61.

⁹⁹ Dieser Begriff steht in einer Reihe mit anderen merkwürdigen Übersetzungen der englischen Originalfassung.

¹⁰⁰ Pardo dachte das Prinzip in seiner berühmten Rede 1967 einst als „umfassende Neuordnungsidee“; siehe http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/texts/pardo_ga1967.pdf (7.3.2017).

¹⁰¹ „The UNCLOS could become precedent for the resources of outer space“, *Rumsfeld*, *Washington Times* v. 14.6.2012.

¹⁰² Fassbender, *The United Nations Charter as the Constitution of the International Community*, 2009, S. 94.

¹⁰³ O'Donoghue, *Oxford Journal of Legal Studies* 32 (2012), 799 (820).

¹⁰⁴ Habermas (Fn. 8), S. 113 ff.

¹⁰⁵ Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. 1995, Rn. 42.

¹⁰⁶ So zum Beispiel die Meeresbodenbehörde.

¹⁰⁷ Kotzur (Fn. 1), S. 57.

Menschheit Legitimation gewinnen könnte.¹⁰⁸ Denn auch im Verfassungsstaat bildet sich der demos erst im Prozess der Verfassungsgebung, da er sich in demokratischen Verfahren erstmals artikulieren und den Inhalt seines Gemeinwohls formen kann.¹⁰⁹

2. Konstitutionelle Qualität der Global Commons Regime

Neben den Menschenrechten sind es die Global Commons Regime, in welchen Verfassungsqualität am naheliegendsten scheint. Als illustrierende Beispiele sollen das Seerechtsübereinkommen und das Antarktische System herausgegriffen werden.

Ihre institutionellen Voraussetzungen erlauben einen ständigen Diskurs über ihre Weiterentwicklung,¹¹⁰ der den bereits dargestellten Prozess ihrer Entstehung widerspiegelt. Sowohl das Seerechtsübereinkommen und das Antarktische System stellen globale Formen für das Behaupten wie Bestreiten vom menscheitsbezogenen Willen zur Verfasstheit dar,¹¹¹ und binden bewusst vielfältige Akteure und deren konfligierende Interessen ein, so dass das ständige Bestreiten geradezu gefördert wird.¹¹² Der Konsens über die prozeduralen Aspekte gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung bildet gleichsam die Basis für konstitutionelle Qualität.¹¹³

Innerhalb des Antarktischen Systems sind nicht nur die Staaten¹¹⁴, sondern auch nichtstaatliche Akteure auf teils formellem, teils informellen Wege beteiligt. So partizipieren NGO's und private Unternehmen als Beobachter.¹¹⁵ Das gesamte Vertragsregime basiert auf formalisierten, semi-formalisierten oder ganz informellen diskursiven Strukturen zwischen einer Vielzahl klassischer und neuartiger Akteure.¹¹⁶ Die gemeinschaftliche Verwaltung ist zwar weder universell noch institutionell näher ausgeformt, doch repräsentieren die Parteien des Antarktisvertrags rund 80 % der Weltbevölkerung, was ihnen repräsentatives Gewicht¹¹⁷ verleiht.

Das jährliche Treffen der Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens, welches überwachende Funktionen erfüllt, ist ein weiteres Beispiel für ständigen Dialog und Diskurs. Die Meeresbodenbehörde mit seinen exekutiven Funktionen gegenüber den Staaten, natürlichen, sowie juristischen Personen, ist darüber hinaus ein wegweisendes Beispiel für eine

globale Verwaltung. Ihre Struktur und Abstimmungsmechanismen sind auf globaler Ebene beispiellos, insbesondere weil ein Plenarorgan existiert, das in den Prozess des Erlasses von Sekundärnormen eingebunden ist.

Darüber hinaus existiert ein ausgeklügelter Streitbeilegungsmechanismus, der Staaten und natürlichen, sowie juristischen Personen offen steht, und die Beachtung der Rule of Law institutionell absichert.¹¹⁸

3. Legitimationsfragen - Input, Output und Verfahren

Auch wenn den vorangegangenen Ausführungen nach eine konstitutionelle Qualität der Global Commons Regime angenommen werden kann, so stellt das Fehlen eines klar umrissenen demos ein schier unüberwindbares Hindernis für die Konstruktion einer wahren Input-Legitimation dar. Die Global Commons Regime können auf keine traditionellen Regeln von Verfassungsgebung zurückgreifen. Möge diesbezüglich auf globaler Ebene ein geringeres Niveau auch akzeptabel erscheinen, so kann dennoch nicht komplett auf die Konstruktion einer plausiblen Input-Legitimation verzichtet werden.¹¹⁹ Hier haben Rechts- und Politikwissenschaft gleichwohl noch keine akzeptablen Lösungen finden können. Ansätze könnten sich derzeit lediglich in der Vermittlungsleistung der Vertragsstaaten und der neuartigen Akteursvielfalt finden lassen.¹²⁰

Die Global Commons Regime bedürfen daher einer anderen Legitimationsquelle, die ihrerseits nur auf Output-Legitimation und Legitimation durch Verfahren fußen kann.

Allgemein ist im Diskurs über global governance ein „shift from input to output legitimacy“ zu beobachten.¹²¹ So bezeichnen *A. Buchanan* und *R. Keohane* die „comparative benefits“ einer Institution als eines der primären Kriterien für ihre Legitimation.¹²² Wenn eine bestimmte Institution nicht die gewünschten Resultate erreicht, derentwegen sie errichtet wurde, so untergräbt dies langfristig ihre Legitimation. Das Schicksal der UN Human Rights Commission ist ein dienliches Beispiel. Die Unzufriedenheit der Internationalen Gemeinschaft mit dieser früheren Institution führte zur Einrichtung des anders zusammengesetzten Human Rights Council.¹²³

Letztlich kann Legitimität auch durch die Implementierung sachgemäßer und fairer Verfahrensregeln hergestellt werden.¹²⁴ Das sich-halten an diese zuvor im Konsens für sachgerecht und fair befundenen Verfahrensregeln hat den gleichen legitimierenden Effekt, den es auch im nationalen Recht besitzt.¹²⁵ Der institutionelle Rahmen der Global

¹⁰⁸ Grundlegend *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1987.

¹⁰⁹ *Kotzur*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 69 (2010), 173 (196).

¹¹⁰ *Hestermayer/Matz-Lück/Seibert-Fohr/Vöneky*, Law of the Sea in Dialogue, 2011.

¹¹¹ *Kotzur* (Fn. 1), S. 60.

¹¹² *Vigni*, Max Planck Yearbook of United Nations Law 4 (2001), 481.

¹¹³ *Danilenko*, Harvard International Law Journal 32 (1991), 353 (355).

¹¹⁴ Und auch diese nicht „equal“, sondern mit graduell ausdifferenzierten Rechten.

¹¹⁵ *Vöneky/Addison-Agyei*, Antarctica, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 27.

¹¹⁶ *Kotzur* (Fn. 1), S. 63.

¹¹⁷ *Klein*, Statusverträge im Völkerrecht, 1980, S. 250 f.

¹¹⁸ Im Ganzen *Wolfrum*, German Law Journal 9 (2008), 2039 (2054).

¹¹⁹ *Krisch* (Fn. 37), S. 264.

¹²⁰ *Kotzur* (Fn. 1), S. 63.

¹²¹ *Krisch*, American Journal of International Law 108 (2014), 1 (6).

¹²² *Buchanan/Keohane*, Ethics & International Affairs 20 (2005), 405 (422).

¹²³ *Wolfrum*, German Law Journal 9 (2008), 2039 (2041).

¹²⁴ *Franck* (Fn. 76), S. 91 ff.

¹²⁵ *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 2. Aufl. 1989.

Commons Regime bietet ein hohes Maß an solcher Legitimität, da sie sich in dem konsentierten Rahmen von Verfahrensregeln bewegen.¹²⁶

4. Die Global Commons Regime als Global Governance-Laboratorien – Zugleich eine Schlussbetrachtung

Es ist deutlich geworden, dass das überkommene, überwiegend auf Konsens abstellende Völkerrecht an Lebenskraft¹²⁷ verliert und in Teilen neuen Formen kooperativen Völkerrechts gewichen ist. Die menscheitsorientierten Global Commons Regime mit ihrer Idee der „common ownership“¹²⁸ sind hier das Referenzfeld.

Die Welt des Lotus-Prinzips, in der Staaten nur durch ihre explizite Zustimmung gebunden werden konnten, macht Stück für Stück Platz für ein gemeinschaftsorientierteres Völkerrecht auf Kooperationsbasis. Den Wurzelgrund dieses Fortschritts verdanken wir dem kosmopolitischen Gedanken gut der spanischen Scholastiker und vor allem *I. Kant*. Sie eint die Prämisse, dass eine Weltordnung jenseits des Nationalstaates möglich ist, die dem „bonum commune“ dient. Klar ist, dass eine demokratische Welt-Föderation derzeit nicht realistisch ist. Sehr wohl denkbar ist jedoch eine enge Kooperation der Staaten auf Basis effizienter internationaler Institutionen, die ein ständiges Forum für „contestation“ bieten. Die Debatte um die bis heute fruchtlose Reform des Sicherheitsrats der UN¹²⁹ ist ein mahnendes Beispiel, wenn für contestation-Prozesse keine passenden Verfahren zur Verfügung stehen. Sie bleiben häufig erfolglos und finden keinen Weg zur Definition des Gemeinschaftsinteresses.

Wenn das Völkerrecht weiterhin etwas bedeutsames auf der internationalen Bühne zu sagen haben will, muss es sich der sich verändernden Welt anpassen.¹³⁰ Dazu gehört auch die weitere Relativierung des Gedankens der absoluten und reinen staatlichen Souveränität,¹³¹ der in Zeiten der Globalisierung zunehmend zu einem Anachronismus wird. Das Vordenken der Internationalen Gemeinschaft ist hierzu notwendiger Zwischenschritt.

Die Global Commons können insofern als ein Laboratorium für eine derartige Entwicklung angesehen werden. Viele der notwendigen Schritte zu einer Veränderung des Völkerrechts im Ganzen sind in ihnen bereits vorgedacht und in ihren Regimen implementiert. In ihnen ist das Kantische Projekt gelebte Realität; zumindest im Ansatz.

¹²⁶ Shaw, *International Law*, S. 62; Franck (Fn. 76), S. 24.

¹²⁷ Kotzur (Fn. 1), S. 58.

¹²⁸ Risse, *On Global Justice*, 2012, S. 89 ff.

¹²⁹ Fassbender, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 7 (2003), 183.

¹³⁰ Klabbers (Fn. 63), S. 17.

¹³¹ Fassbender, in: Walker (Hrsg.), *Sovereignty in Transition*, 2003, S. 115; Kokott, *ZaöRV* 64 (2004), 517 (521); Simma, *Recueil des Cours* 250 (1994), 229 (244).